

SATZUNG
DES PARTNERSCHAFTSVEREINS WEHRETAL

§1
NAME UND SITZ DES VEREINS

Der mit Sitz in Wehretal am 1. November 1991 gegründete Verein führt den Namen

Partnerschaftsverein Wehretal

Er ist im Vereinsregister des AG Eschwege unter der Nr. 545 eingetragen.

§2
ZWECK UND AUFGABE DES VEREINS

1) Der Verein bezweckt die von Gemeindevertretung und -vorstand im Sinne der Ziele der Kommission der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossenen Städtepartnerschaften mit den französischen, in der Normandie gelegenen, Gemeinden

**BELLOU-EN-HOULME, LA FERRIERE-AUX-ETANGS,
LA COULONCHE und SAIRES-LA-VERRERIE**

in den Jahren 1992/1993

und der Ungarischen Gemeinde **GÁNT** in den Jahren 2006/2007

sowie zu anderen Orten innerhalb Europas, die mit Wehretal in Zukunft eine Partnerschaft eingehen, zu fördern und auszugestalten. So soll allen interessierten Bürgern mit ihren Familien, den Partnerschulen, den Vereinen sowie den Kirchen Gelegenheit gegeben werden, die Partnerschaft durch aktives Mitwirken mit Leben und Geist auszufüllen.

Der Verein wird solches Tun im Rahmen seiner Möglichkeiten im Zusammenwirken mit der Gemeinde WEHRETAL unterstützen, indem er die begonnenen vielfältigen und zukünftig noch entstehenden Kontakte zu den Partnergemeinden oder zu weiteren in die Partnerschaft zu integrierenden Teilnehmerorten und ihren Bürgern auf den Gebieten der sozialen, kulturellen (z. B. Schule, Sprache, Folklore, Gesang usw.), sportlichen, wirtschaftlichen und kommunalen Beziehungen fördert und pflegt, den Austausch von Jugendlichen und Schülern durch Mitwirkung bei der Schaffung geeigneter Begegnungsmöglichkeiten tatkräftig unterstützt, um so dem gegenseitigen Verständnis, der menschlichen Annäherung, der Überwindung überkommener Vorurteile unter Menschen verschiedener Nationalität, Rassen und Religionen im Sinne des Partnerschaftsgedankens wirkungsvoll zu dienen – der Verein veranstaltet im vorgenannten Sinne Fahrten in die Partnerkommunen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend der Steuergesetze; er ist überparteilich und selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne; seine Mittel dürfen nur

für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder werden nur im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit gewährt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

2) Aufgabe des Vereins wird auch sein, die aus Anlass der Begründung der Partnerschaften durchzuführenden gemeinschaftlichen Veranstaltungen hier und in den Partnerländern in schlichtem und würdigem Rahmen zu feiern und dies in entsprechenden Urkunden in den jeweiligen Landessprachen zu dokumentieren.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch namentlich festzustellende Teilnahme an der Gründungsversammlung sowie danach durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Sie endet durch den Tod des Mitglieds, durch Kündigung oder den Ausschluss

Die Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer monatlichen Kündigungsfrist möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes darf aus wichtigem Grund durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes erfolgen, der dem Mitglied mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

§4

MITGLIEDSBEITRÄGE, GESCHÄFTSJAHR

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Mitgliederversammlung und Vorstand sind die Organe des Vereins.

§ 6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

a) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. Sie tritt als Hauptversammlung einmal im Jahr mit folgender Tagesordnung zusammen:

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
 des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 Entlastung des Vorstands,
 Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 Entschließung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

b) Daneben sind weitere Mitgliederversammlungen — außerordentliche — aus besonderem Anlass auf Entschließung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder einzuberufen.

c) Zu den Versammlungen lädt der/die Vorsitzende durch einfachen Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen. Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

e) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, geleitet. Der Schriftführer/die Schriftführerin und der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin sorgen dafür, dass alle wesentlichen Tatsachen und Entschließungen der Versammlung in der von beiden zu unterzeichnenden Niederschrift festgehalten werden.

§ 7

VORSTAND

1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem **Geschäftsführenden Vorstand** und dem **Erweiterten Vorstand**.

a) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin bzw. dessen/deren Stellvertreter/in

dem Schriftführer/der Schriftführerin bzw. dessen/deren Stellvertreter/in

dem Spartenleiter/der Spartenleiterin für die Partnerschaft mit den in § 2 genannten französischen Gemeinden

dem Spartenleiter/der Spartenleiterin für die Partnerschaft mit den in § 2 genannten ungarischen Gemeinde.

Das Amt der Spartenleiter/Innen kann auch in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

b) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Beisitzern/Beisitzerinnen
- dem Jugendsprecher/der Jugendsprecherin bzw. deren Stellvertreter/in
- dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Wehretal
- dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- dem/der Vorsitzenden des Kultur- und Sozialausschusses
- dem/der Vertreter/in der jeweiligen Partnerschulen.

Es ist zulässig, die Beisitzer/Beisitzerinnen von der Mitgliederversammlung in Blockwahl wählen zu lassen.

2) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Ausnahme des § 8b mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

a) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Wehretal, der/die Vertreter der Partnerschulen und der/die Vorsitzende des Kultur- und Sozialausschusses gehören dem Vorstand kraft Amtes an.

b) Im Übrigen wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt; andernfalls kann offen abgestimmt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt so lange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

c) Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes lädt der/ die Vorsitzende durch einfachen Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes lädt der/die Vorsitzende schriftlich oder mündlich ein. Die Einladungsfrist in beiden Fällen beträgt mindestens eine Woche. Von allen Vorstandssitzungen muss ein Protokoll angefertigt werden.

d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende allein oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur vertreten dürfen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

e) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung (Ehrenamtszuschale) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

Fahrtkosten zu PV-Veranstaltungen können im Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit ersetzt werden, sofern ein entsprechender Einzelnachweis erbracht wird.

§ 8**KASSENFÜHRUNG UND KASSENPRÜFUNG**

a) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin hat die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er/sie Buch zu führen und die Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat er/sie die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen prüfen zu lassen und mit Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen.

b) Beim Eingehen von Verbindlichkeiten des Vereins über einen Betrag von 1.000,00 Euro hinaus, ist ein vorheriger Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes herbeizuführen, der mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst worden sein muss.

c) Zur Prüfung der Kassengeschäfte ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ein Kassenprüfer/Kassenprüferin zu wählen.

Ein weiterer Kassenprüfer/eine Kassenprüferin sollte Bediensteter/Bedienstete der Gemeinde Wehretal sein.

Ihnen obliegen die Prüfung des jährlichen Kassenabschlusses sowie die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.

§ 9**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Der Verein kann sich auflösen, wenn

der Verein seinen Zweck erfüllt hat,

die Mitgliederzahl auf weniger als 20 Personen fällt,

der Vorstand oder mindestens 40 % der Mitglieder den Antrag auf Auflösung stellen.

Die zur Auflösung des Vereins einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der ordnungsgemäß (§ 6c) eingeladenen und (§ 6d) anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen des aufgelösten Vereins fällt der Gemeinde Wehretal zu, die es ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Diese Satzung hat sich der Verein in seiner Gründungsversammlung am 01.11.1991 gegeben.

Sie wurde aktualisiert und fortgeschrieben in der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2006 und 23. Februar 2018.

Wehretal, den 23. Februar 2018